

der spezifischen Folgen bestanden haben muß.^{11/} Da das mögliche Ausbleiben von Folgen aber auch bei fahrlässigen Strafrechtsverletzungen eine wesentliche Rolle spielt, ist die Abgrenzung zwischen § 6 Abs. 2 und § 7 StGB nach diesem Merkmal allein nicht möglich.

Eine auf objektiven Elementen basierende Charakterisierung des bedingten Vorsatzes ist nur möglich, wenn beim Täter eine — Grundelemente vorsätzlichen Verschuldens enthaltende — negative Erfolgsbeziehung zwischen Handlung und negativem Ergebnis vorliegt. Diese ergibt sich aus einer Reihe von Einzelementen und umfaßt insbesondere

- die Spezifik der Handlung in ihrer räumlichen und zeitlichen Wirkung,
- das Erkenntnisvermögen des Täters einschließlich der als möglich und zu unterschiedlichen Graden wahrscheinlichen Folgen in ihrem Ausmaß und ihrer Wertigkeit,
- das Wesen und den Charakter der dominierenden Zielstellung,
- persönlichkeitspezifische und situative Komponenten der Entscheidung zur Handlung.

Zur Bewertung objektiver und subjektiver Einflußfaktoren bei der Schuldfeststellung

Die Anwendung entscheidungstheoretischer Grundlagen bei der strafrechtlichen Qualifikation menschlicher Verhaltensweisen zwingt zu einer allseitigen Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Einflußfaktoren. Psychische Denkvollzüge oder objektive Kausalverläufe dürfen nicht einseitig und allein als für die Schuldfeststellung ausschlaggebende Kriterien angesehen werden. Der Vorteil des Entscheidungsbegriffs liegt darin, daß nicht lediglich nach dem Wissen und Willen der als Tatumsstände charakterisierten Fakten gefragt wird, sondern daß das Anliegen des sozialistischen Strafrechts, die Schuld als verantwortungsloses Verhalten gegenüber den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft (§ 5 Abs. 1 StGB) festzustellen, besser verwirklicht werden kann.

In allen eingangs zitierten Fällen wurden Entscheidungen getroffen und Handlungen gewählt, die den Tod von Menschen bewirkten oder bewirken konnten (z. B. Schlag mit der Limonadenflasche auf den Hinterkopf einer 72jährigen Frau). Die äußeren und inneren Bedingungen der eingangs geschilderten Sachverhalte waren sehr verschieden. Sie müssen besonders beachtet und rechtlich bewertet werden.

Der erwartete „Nutzen“ war nach den Wechselwirkungen der verschiedenen inneren und äußeren Bedingungen sowie der Tatsituation differenziert. So hatte der Täter, der am 12. Juli 1970 seine Frau erwürgte, den Tod nicht von vornherein angestrebt. Dieses Ergebnis floß in seine Handlung erst ein, als er gereizt wurde; der Wille zur Demütigung und „Räsonierung“ der Frau dominierte derart, daß er sich zu einer Verhaltensweise hinreißen ließ, die objektiv den Tod verursachen mußte. Das hat er auch vorausgesehen.

Der Sachverhalt, bei dem der Angeklagte durch einen Judo-Hüftwurf den Tod eines anderen herbeigeführt hat, macht deutlich, daß die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit wesentlich von der real nachprüfaren subjektiven Wahrscheinlichkeit der Realisierung schädlicher Folgen abhängt. Das Wesen der inneren Stellungnahme zu den deliktischen Folgen kann nur dann richtig festgestellt werden, wenn objektive und subjektive Elemente komplex bewertet werden und wenn der Tathergang genau berücksichtigt wird.

Das Spezifische bedingt vorsätzlicher Schadenszufügung sieht Lekschas darin, daß es beispielsweise

durchaus möglich ist, daß ein aus einiger Entfernung auf einen Menschen abgegebener Schrotschuß nicht tödlich wirkt, sondern nur mehr oder minder schwere Verletzungen hervorruft. Die Möglichkeit der tödlichen Wirkung ist aber nie ausgeschlossen. Kennt der Täter diese Wahrscheinlichkeiten und weiß er, daß er darauf keinen Einfluß nehmen kann, wenn er schießt, entscheidet er sich aber trotzdem für die Tat, „so sind auch in dieser Entscheidung die Grundelemente des Vorsatzes enthalten, und er hat sich wegen der Begehung eines Delikts mit bedingtem Vorsatz zu verantworten. Die Tatsache, daß, gemessen an seinem Hauptziel, das tatsächlich Bewirkte nur eine nicht erwünschte Nebenfolge oder Begleiterscheinung war, hebt die Vorsätzlichkeit nicht auf“^{12/}

H. D. Schmidt hat schon in Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuchs darauf verwiesen, daß „Unterschiede in der subjektiven Wahrscheinlichkeit des Eintretens der tatcharakteristischen Folgen den Kern des Unterschiedes zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit“ (bewußter Leichtfertigkeit) ausmachen. Er bemerkte weiter: „In beiden Fällen wird die Verwirklichung der Tat für möglich erachtet. Beim bedingten Vorsatz wird ein Ziel A. angestrebt, das Delikt B. jedoch nicht unmittelbar. Aber wenn eine Bedingung X bei der Realisierung von A. eintreten sollte (was der Täter als durchaus möglich ansieht), rechnet er damit, daß auch B. so gut wie hundertprozentig geschehen wird. Dennoch entscheidet er sich für die Zielsetzung A.; darin ist seine Schuld begründet. ... Der Täter (nach § 7 StGB — d. Verf.) ... rechnet bei der Eventualbedingung X mit irgendwelchen glücklichen Umständen, die eine Verwirklichung von B. verhindern werden, so daß er sich — eben wegen der geringen Wahrscheinlichkeit von B. — dennoch für die Alternative A. entscheidet.“^{13/}

Dem bedingt vorsätzlich Handelnden ist die Realisierung der angestrebten Wirkung A. wertvoller als die Vermeidung der Nebenfolge B. Er wählt dementsprechend Handlungen aus und setzt Kausalverläufe in Gang, die er von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr zu steuern vermag. Er gibt sie gewissermaßen aus der Hand und kalkuliert deshalb die Herbeiführung gefährlicher Folgen ein. Wenn ein Täter z. B. mit einer Limonadenflasche eine alte Frau auf den Hinterkopf schlägt oder eine Frau so lange würgt, bis sie bewußtlos wird, oder einen Menschen mit einem schweren Hammer auf den Kopf schlägt, ist die Realisierungswahrscheinlichkeit erheblicher und nicht mehr beherrschbarer gefährlicher Folgen weitaus größer als beispielsweise bei einem riskanten Überholmanöver im Straßenverkehr.

Der Fahrlässigkeitstäter gibt die Handlung nicht in diesem Maße aus der Hand; er kann sie im geringen Maße auch steuern. Die Realisierungswahrscheinlichkeit schädlicher Folgen ist bei ihm geringer. Der Fahrlässigkeitstäter nach § 7 StGB sieht zwar die Möglichkeit des Eintritts schädlicher Folgen voraus (er entscheidet sich bewußt zu einer als riskant erkannten Handlungsvariante), er vertraut aber auf der Grundlage tatsächlicher oder vermeintlicher Umstände darauf — und das ist für seine Entscheidung bestimmend —, daß die vorausgesehene Möglichkeit nicht verwirklicht wird. Dementsprechend versucht er, sein Verhalten auch zu steuern. Im Gegensatz zum Vorsatztäter nach § 6 Abs. 2 StGB versucht er, die unsicheren Situationsbedingungen

^{11/} Vgl. Lekschas, „Das vorsätzliche Verschulden“, in: Strafrecht der DDK, Allgemeiner Teil, Lehrmaterial für das Fernstudium, Humboldt-Universität, Berlin 1969, Heft 5, S. 93.

^{12/} Vgl. Lekschas, a. a. O.

^{13/} H. D. Schmidt, „Fahrlässigkeit und Entscheidung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1966, S. 147.